

Bio-Zertifizierungspflicht: Was ist „direkte Abgabe“ an den Endverbraucher?

Eine Darstellung der aktuellen Rechtslage und deren
Auswirkungen auf die Praxis der Behörden und Gerichte



[1]

Ausgangspunkt der Frage nach der Pflicht von Online-Händlern, sich den Kontrollen der Öko-Kontrollstellen zu unterziehen, ist Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-Verordnung¹). Nach der Vorschrift ist jeder Unternehmer, der Bio-Produkte erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder in Verkehr bringt, verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen von jeglichen Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse seine Tätigkeit den zuständigen Behörden des Mitgliedsstaates, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden sowie sein Unternehmen dem Kontrollsystem nach Art. 27 zu unterstellen.

Von dieser Verpflichtung sieht Art. 28 Abs. 2 EG-Öko-Verordnung eine Ausnahme vor. Nach der Vorschrift können die Mitgliedsstaaten Unternehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Anwendung dieses Artikels befreien, sofern diese Unternehmer diese Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder solche Erzeugnisse nicht aus einem Drittland einführen oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen.

In Deutschland wurde von der Möglichkeit der Freistellung in § 3 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbau-Gesetz, ÖLG²) Gebrauch gemacht. In § 3 Abs. 2 ÖLG heißt es, dass Unternehmer, die Erzeugnisse nach der EG-Öko-Verordnung als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer abgeben, von dem Einhalten der Pflichten nach Artikel 28 der Verordnung freigestellt sind.

Art. 28 Abs. 2 EG-Öko-Verordnung bzw. § 3 Abs. 2 ÖLG geben Anlass für die Frage, ob sich Online-Händler, die Bio-Produkte über das Internet vertreiben, den Kontrollen einer zuständigen Öko-Kontrollstelle unterziehen müssen oder ob sie von dieser Pflicht befreit sind, weil sie nach den genannten Vorschriften als Unternehmer anzusehen sind, die Waren direkt an Endverbraucher abgeben.

1 VO (EG) Nr. 834/2007, ABI. 2007, L 189/1, S. 1 ff.

2 ÖLG, BGBl. I, S. 2358.

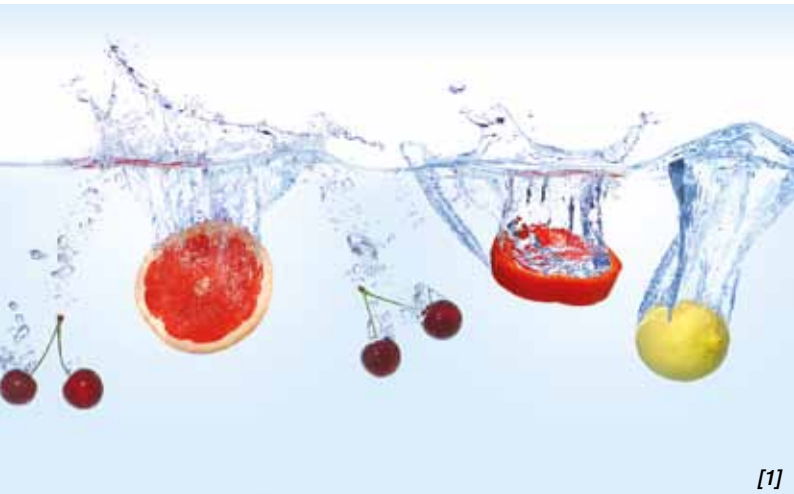


Dreh- und Angelpunkt ist insoweit die Auslegung des Merkmals der „direkten Abgabe an den Endverbraucher“. In § 3 Abs. 2 ÖLG wurde statt der Worte „direkt verkaufen“ aus Art. 28 Abs. 2 EG-Öko-Verordnung die Formulierung „direkt abgeben“ verwendet. Was unter der „direkten Abgabe“ zu verstehen ist, wird von den Behörden und den Gerichten zum Teil sehr unterschiedlich beurteilt.

Vorgehen der Behörden

Die in den jeweiligen Bundesländern für den Vollzug der EG-Öko-Verordnung zuständigen Behörden, wie z. B. das Regierungspräsidium Gießen für Hessen, die Landesanstalt für Landwirtschaft in München für Bayern, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz für Nordrhein-Westfalen sowie die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg, gehen einheitlich davon aus, dass Online-Händler, die Bio-Produkte in Verkehr bringen, der Kontroll- und Meldepflicht des Art. 28 EG-Öko-Verordnung unterliegen. Erlangt eine Behörde Kenntnis davon, dass ein Online-Händler sich nicht dem Kontrollverfahren unterworfen hat, werden regelmäßig Maßnahmen eingeleitet. Zunächst wird der Online-Händler auf die Kontroll- und Meldepflicht aufmerksam gemacht. Führt dies nicht zum Erfolg, können die Behörden Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz einleiten und einen Bußgeldbescheid erlassen. Dies folgt aus § 13 Abs. 2 Nr. 5, 6 ÖLG, wonach eine ordnungswidrige Handlung vorliegt, wenn entgegen Art. 28 Abs. 1 EG-Öko-Verordnung eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht wird. Die Höhe der Geldbuße kann nach § 13 Abs. 4 ÖLG bis zu 20.000 Euro betragen.

Die Auffassung der Behörden basiert auf den Ergebnissen der Sitzungen der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK). Bei der LÖK handelt es sich um einen Arbeitskreis der Kontrollstellen, die in den Bundesländern für den Vollzug und die Überwachung der EG-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau zuständig sind. Mit Datum vom 24.01.2008 hat die LÖK im Protokoll³ festgestellt, dass Internethändler und Abo-Lieferservice-Betreiber kontrollpflichtig sind. Diese Händler seien im Distanz-/Versandhandel tätig. Eine direkte Verkaufshandlung unter Anwesenheit des Endverbrauchers liege nicht vor. Die Freistellungsmöglichkeit werde für diese Händler nicht gesehen. In dem Protokoll vom 01.12.2009⁴ wurde diese Auffassung noch einmal bestätigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Versandhandel einschließlich des Online Handels über das Internet unabhängig von individuellen Vereinbarungen und der Zusammensetzung der Käuferschaft kontrollpflichtig ist.



[1]

Auch die Europäische Kommission hat in einem inoffiziellen Auslegungsvermerk festgestellt, dass Verkäufe von Bio-Erzeugnissen über das Internet oder ähnliche Handelsplattformen an Endverbraucher kaum als „direkt an den Verbraucher verkaufte“ Erzeugnisse gelten können. Als Argument wird angegeben, dass die angebotenen Erzeugnisse bei Internetverkäufen und ähnlichen Plattformen typischerweise am Versandort gelagert werden und dass es eine Phase zwischen der Lagerung und der Lieferung an den Endverbraucher gibt.

3 Im Internet abrufbar unter: http://www.oekolandbau.de/fileadmin/pah/loek_protokolle/index.php?idnr=262.

4 Im Internet abrufbar unter: http://oekolandbau.de/fileadmin/pah/loek_protokolle/index.php?idnr=355.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung zu der Frage nach der Bio-Zertifizierungspflicht von Online-Händlern ist nicht einheitlich. Mehrere Gerichte haben sich bisher mit der Frage auseinandergesetzt. Während einige Gerichte davon ausgehen, dass auch im Online-Handel eine direkte Abgabe an die Endverbraucher vorliegt⁵, wird dies von anderen verneint⁶.

Einheitlichkeit besteht nur dahingehend, dass sich ein Online-Händler den Kontrollpflichten der Öko-Kontrollstellen unterziehen muss, wenn die Ware nicht am Ort der Verkaufsstelle gelagert wird. Bedient sich der Online-Händler also beispielsweise eines Großhändlers, der die Waren für ihn lagert und die Bestellungen ausführt, besteht nach Auffassung der Gerichte eine Kontrollpflicht. Unterschiedliche Auffassungen bestehen also nur für den Fall, dass die Ware beim Online-Händler selber (Verkaufsstelle) gelagert wird.

Des Weiteren stimmen die Gerichte darin überein, dass ein Verstoß gegen Art. 28 EG-Öko-Verordnung bzw. § 3 ÖLG einen Wettbewerbsverstoß nach §§ 3, 4 Nr. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) begründet, da es sich bei den Vorschriften um Marktverhaltensregelungen handelt. Als Marktverhalten ist jede Tätigkeit auf einem Markt anzusehen, durch die ein Unternehmer auf die Mitbewerber, Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer einwirkt⁷. Durch die genannten Vorschriften wird sowohl auf die Mitbewerber als auch auf die Verbraucher eingewirkt. Insbesondere stellen die Vorschriften der EG-Öko-Verordnung eine Marktverhaltensregelung im Interesse der Verbraucher dar, da die EG-Öko-Verordnung dem Schutz der Verbraucher dient⁸.

Das LG Bochum⁹ hat bei der Frage der Bio-Zertifizierungspflicht von Online-Händlern danach differenziert, ob die Ware an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle gelagert wurde. In dem Fall, wo die Ware z. B. bei einem Großhändler

5 LG Bochum, Urteil vom 30.01.2013, Az. 15 O 70/12 – bislang nicht veröffentlicht; LG Hamburg, Urteil vom 14.01.2014, Az. 312 O 139/13 – BeckRS 2014, 03187; LG Fulda, Urteil vom 23.09.2013, Az. 2 O 161/13 – bislang nicht veröffentlicht.

6 OLG Hamm, Anerkenntnisurteil vom 06.08.2013, Az. I-4 U 54/13 – bislang nicht veröffentlicht; LG Flensburg, Beschluss vom 13.02.2014, Az. 6 O 12/14 – bislang nicht veröffentlicht.

7 Köhler/Bornkamm, UWG Kommentar, 32. Aufl., 2014, § 4, Rn. 11.34.

8 LG Frankfurt am Main, Urteil vom 25.11.2010, Az. 2-03 O 221/10 – bislang nicht veröffentlicht.

9 LG Bochum, Urteil vom 30.01.2013, Az. 15 O 70/12 – bislang nicht veröffentlicht.

gelagert werde, müsse der Online-Händler sich zertifizieren lassen. Ansonsten greift nach Auffassung des LG Bochum die Ausnahmvorschrift des § 3 Abs. 2 ÖLG ein. Dies ergebe sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 ÖLG, der auch den Fernabsatz über das Internet und den Onlinehandel mit einbeziehe. Eine Verengung auf eine direkte Verkaufshandlung unter Anwesenheit des Endverbrauchers ergebe sich weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus den Gesetzesmaterialien zu § 3 ÖLG. Des Weiteren spreche auch Erwägungsgrund 32 der EG-Öko-Verordnung für diese Auslegung. Nach Erwägungsgrund 32 könnte es in einigen Fällen unverhältnismäßig erscheinen, die Melde- und Kontrollvorschriften auf bestimmte Arten von Einzelhandelsunternehmen anzuwenden. In Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sei kein Grund ersichtlich, warum eine vom Wortlaut nicht getragene Differenzierung zwischen stationärem und Einzelhandel im Fernabsatz über das Internet oder den Onlinehandel erfolgen sollte, wenn jeweils die Abgabe an den Endverbraucher ohne Einschaltung von Zwischenhändlern erfolge. Hierfür spreche auch der Erwägungsgrund 28 EG-Öko-Verordnung, der vorsehe, dass die Behörden, die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen sich jeglicher Verhaltensweisen enthalten sollten, die den freien Verkehr von Erzeugnissen, deren Konformität von einer Behörde bescheinigt wurde, behindern könnten. Insbesondere sollten keine zusätzlichen Kontrollen eingeführt oder finanzielle Belastungen auferlegt werden. Daraus könne ein genereller Wille hergeleitet werden, dass finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit Doppelkontrollen vermieden werden sollten.

Das Urteil des LG Bochum ist durch Anerkenntnisurteil des OLG Hamm¹⁰ inhaltlich abgeändert und neu gefasst worden. Der Online-Händler wurde seinem Anerkenntnis gemäß verurteilt, es zu unterlassen, Bio-Produkte im Wege des Onlinehandels anzubieten und/oder zu bewerben, wenn die Tätigkeit nicht den zuständigen Behörden gemeldet sowie das Unternehmen von einer zuständigen Bio-Kontrollstelle überprüft und zertifiziert wurde. Da Anerkenntnisurteile nicht zu begründen sind, ist das der landgerichtlichen Entscheidung entgegenstehende Ergebnis allerdings inhaltlich nicht begründet worden.



[2]

Das LG Hamburg¹¹ hat entschieden, dass ein Online-Händler, in dem Fall eine Versandapotheke, keine Pflicht zur Bio-Zertifizierung hat, wenn die Ware an demselben Ort gelagert wird, an dem die Waren verpackt und an die Kunden geschickt werden. Nach Ansicht des Gerichts greift in dem Fall die Ausnahmvorschrift des § 3 Abs. 2 ÖLG ein, da die Bio-Produkte direkt an Endverbraucher abgegeben werden. Dies ergebe sich aus dem Wortsinn der Ausnahmeregelung. Das Wort „direkt“ sei dahingehend zu verstehen, dass beim Verkauf an den Endverbraucher keine weiteren Zwischenhändler eingeschaltet werden. Transportpersonen oder –unternehmen wie die Post sieht das Gericht nicht als Zwischenhändler an. Diese Auslegung ergebe sich auch aus den Erwägungsgründen der VO (EG) Nr. 834/2007. Unter Heranziehung von Erwägungsgrund 32 und 22 der EG-Öko-Verordnung sei es angemessen und insbesondere verhältnismäßig, die Versandapotheke von der Zertifizierungspflicht zu befreien. Das Wort „direkt“ in Art. 28 Abs. 2 VO (EG) Nr. 834/2007 sei auch nicht notwendig als „unter körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers an den Verbraucher“ zu verstehen. Nach Auffassung des Gerichts ist nicht erkennbar, inwiefern sich die Lagerung am Versandort von derjenigen in einem Ladengeschäft, wie einem Drogeriemarkt oder einem Supermarkt, die „direkt“ an Verbraucher verkaufen, unterscheidet. Auch in diesen Geschäften erfolge eine Lagerung, bevor der Verkauf an den Endverbraucher stattfindet. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig¹².

Das LG Fulda¹³ hatte sich mit einem Versandhandel für Kamin- und Grillbedarf zu beschäftigen, der Bio-Gewürze zum Verkauf anbot. Das Gericht hat ausge-

¹⁰ OLG Hamm, Anerkenntnisurteil vom 06.08.2013, Az. I-4 U 54/13 – bislang nicht veröffentlicht.

¹¹ LG Hamburg, Urteil vom 14.01.2014, Az. 312 O 139/13 - BeckRS 2014, 03187.

¹² Die Berufung ist beim OLG Hamburg unter dem Az. 3 U 20/14 anhängig.

¹³ LG Fulda, Urteil vom 23.09.2013, Az. 2 O 161/13 – bislang nicht veröffentlicht.

führt, dass den Online-Händler keine Pflicht zur Bio-Zertifizierung trifft, da die Ausnahmvorschrift des Art. 28 Abs. 2 EG-Öko-Verordnung bzw. § 3 Abs. 2 ÖLG eingreift. Das Merkmal „direkt“ könne nicht dahingehend ausgelegt werden, dass eine direkte Verkaufshandlung unter Anwesenheit des Endverbrauchers vorgeschrieben sei. Während Art. 28 Abs. 2 EG-Öko-Verordnung von „direkt verkaufen“ spreche, sei in § 3 Abs. 2 ÖLG die Formulierung „direkt abgeben“ verwendet worden. Allein aus der Formulierung „abgeben“ könne noch nicht hergeleitet werden, dass der Gesetzgeber die Ausnahmvorschrift nur auf Fälle anwenden lassen wollte, in denen der unmittelbare Besitz der Erzeugnisse direkt – also ohne Hinzuziehung einer Geheißperson – an den Endverbraucher übertragen werde. Entscheidend sei der Wille des Gesetzgebers.



[1]

Dieser wollte durch Art. 28 Abs. 2 EG-Öko-Verordnung wie auch § 3 Abs. 2 LÖG eine Ausnahme von der Melde- und Unterstellungspflicht zulassen. Beim Internethandel sei von einem direkten Verkauf an Endverbraucher auszugehen, weil der Endverbraucher und spätere Empfänger der Ware auf die invitatio ad offerendum des Anbieters direkt ein Angebot abgebe, welches dann vom Anbieter angenommen werde. Die jeweilige Willenserklärung werde daher direkt vom Erklärenden an den Empfänger – auch wenn nicht unter Anwesenden – abgegeben. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig¹⁴.

Das LG Flensburg¹⁵ hat in einem einstweiligen Verfügungsverfahren einem Online-Händler untersagt, im Versandhandel Lebensmittel im Internet anzubieten, ohne über die Zertifizierung einer Öko-Kontrollstelle zu verfügen. Zur Begründung führte das Gericht aus,

¹⁴ Die Berufung ist beim OLG Frankfurt am Main unter dem Az. 14 U 201/13 anhängig.

¹⁵ LG Flensburg, Beschluss vom 13.02.2014, Az. 6 O 12/14 – bislang nicht veröffentlicht.

dass der Ausnahmetatbestand nach § 3 Abs. 2 ÖLG für den Online-Handel nicht eingreife. Die Befreiung gelte nur für solche Unternehmen, die ihre Erzeugnisse „direkt“ an den Endverbraucher abgeben. Eine direkte Abgabe liege bei einem Online-Handel aber nicht vor, weil der Verbraucher bei Abschluss und Abwicklung des Vertrages keinen unmittelbaren Kontakt zum Verkäufer und zur Ware habe, insbesondere Art und Zustand des Erzeugnisses und seiner Verpackung sowie den Vorgang der Auswahl, Bereitstellung und Auslieferung nicht überwachen könne. Der Online-Vertrieb sei gegenüber Manipulationen und Täuschungen anfälliger als der Direktvertrieb in einem Ladengeschäft. Die EG-Öko-Verordnung ziele aber gerade darauf ab, Bio-Lebensmittel sicherer zu machen und den Schutz vor Täuschungen zu verbessern.

Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die bislang einzige Entscheidung eines Obergerichtes, nämlich des OLG Hamm, von einer generellen Zertifizierungspflicht von Online-Händlern ausgeht. Leider enthält die Entscheidung keinerlei Gründe. Da das LG Bochum jedenfalls für den Fall, dass die Ware beim Online-Händler gelagert wird, das Eingreifen der Ausnahme des § 3 Abs. 2 ÖLG annimmt, ist davon auszugehen, dass das OLG Hamm die „direkte Abgabe“ beim Online-Handel ablehnt. Diese Auffassung entspricht auch der Praxis der zuständigen Behörden, die die Zertifizierung beim Internetvertrieb von Bio-Produkten fordern. Das LG Flensburg stellt darauf ab, dass ein Unterschied zwischen dem Online-Vertrieb und dem Verkauf im Ladengeschäft besteht. Der Schutz der Verbraucher vor Manipulation und Täuschungen setzt eine enge Auslegung der Ausnahmvorschriften des Art. 28 Abs. 2 EG-Öko-Verordnung bzw. § 3 Abs. 2 ÖLG voraus.

Hiervon abweichend macht das LG Fulda die Direktheit der Abgabe von Bio-Produkten nicht an dem Ort der tatsächlichen Übergabe fest, sondern an den Umständen des Austausches der zugrundeliegenden Willenserklärungen. Dieser Ansatz entspricht weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck der Vorschrift. § 3 Abs. 2 ÖLG lässt eine Ausnahme für die Fälle zu, in denen die Verkaufsstelle mit dem Lagerort der Bio-Ware übereinstimmt. Es dürfte nicht möglich sein, anhand der im Internet ausgetauschten Willenserklärungen festzumachen, wo die Verkaufsstelle gelegen ist. Dies gilt ins-

besondere deshalb, weil die Leistungsorte von Leistung und Gegenleistung auseinanderfallen. Beim Internet-händler ist Leistungsort (Verkaufsort) immer der Wohnsitz des Käufers, sodass die Bio-Ware grundsätzlich nie am Verkaufsort gelagert werden kann. Der Ansatz dieser Differenzierung ist daher nicht nachzuvollziehen.

Das LG Hamburg verneint eine Zertifizierungspflicht für den Fall, dass die Ware direkt beim Online-Händler gelagert wird. Ein Unterschied zwischen der Lagerung beim Online-Händler und einem Supermarkt sei für die Verbraucher nicht zu erkennen. Dass zwischen einem Internetkauf und dem Einkauf im Supermarkt für die Verbraucher Unterschiede bestehen, lässt sich wohl nicht von der Hand weisen. Es erscheint vielmehr fraglich, ob der Ort der Lagerung das geeignete Kriterium für die Bejahung oder Verneinung der Zertifizierungspflicht sein kann. Um zu der Prüfung dieses Kriteriums zu gelangen, muss aber das Merkmal „direkt abgeben“ erfüllt sein. Über diese Hürde hinwegzukommen, erscheint als das größere Problem.

Am Ende bleibt mit Spannung abzuwarten, wie die anderen Obergerichte die Frage nach der Zertifizierungspflicht von Online-Händlern beurteilen.

Geplante Änderung der EG-Öko-Verordnung

Die Europäische Kommission hat am 24.03.2014 einen Vorschlag für eine Neufassung der EG-Öko-Verordnung¹⁶ vorgelegt. In Art. 24-26 des Vorschlags, die die Bio-Zertifizierung betreffen und insofern die Regelungen der Art. 27-31 der derzeit geltenden EG-Öko-Verordnung ersetzen sollen, findet sich keine mit Art. 28 Abs. 2 EG-Öko-Verordnung vergleichbare Vorschrift mehr, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Ausnahmen von der Zertifizierungspflicht vorzusehen. Ziel der Europäischen Kommission ist es, zu erreichen, dass entlang der gesamten Produktions- und Lieferkette gleich hohe Qualitätsansprüche bestehen.

Nach den Plänen der Europäischen Kommission würde das Problem der Zertifizierungspflicht des Online-Handels für die Zukunft daher gegenstandslos werden. Bis eine Neufassung der EG-Öko-Verordnung endgültig verabschiedet wird, werden wohl noch einige Jahre vergehen, da schon jetzt absehbar ist, dass es Widerstand gegen Teile der geplanten Änderungen geben wird.

¹⁶ Vorschlag der Europäischen Kommission vom 24.03.2014, im Internet abrufbar unter: http://ec.europa.eu/agriculture/organic/documents/eu-policy/policy-development/report-and-annexes/proposal_en.pdf



[2]

Fazit

1. Für Online-Händler, die Bio Produkte zum Verkauf anbieten und die Ware am Ort ihrer Verkaufsstelle lagern, besteht derzeit aufgrund der uneinheitlichen Rechtsprechung Rechtsunsicherheit.
2. Online-Händler, die sich für die Lagerung und Versendung der Ware, Dritten, wie z. B. einem Großhändler, bedienen, unterliegen der Kontrollpflicht und müssen sich zertifizieren lassen.
3. Bis zur endgültigen rechtlichen Klärung besteht für den sich nicht den Kontrollstellen unterwerfenden Online-Handel mit Bio-Produkten die Gefahr, von den zuständigen Behörden Bußgeldbescheide zu erhalten und wegen eines Wettbewerbsverstößes abgemahnt zu werden.
4. Es ist damit zu rechnen, dass in Zukunft eine höchstgerichtliche Entscheidung über die Frage der Zertifizierungspflicht ergeht. Hier wäre grundsätzlich der EuGH zuständig, da es um die Auslegung von Art. 28 Abs. 2 EG-Öko-Verordnung und damit um eine europäische Verordnung geht.
5. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Problematik durch die Neufassung der EG-Öko-Verordnung erledigt. Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht derzeit die Streichung von bestehenden Ausnahmen bei den Kontrollen hinsichtlich der Produktions- und Lieferkette vor.

Zur Person



[3]

Rechtsanwältin Antje Dau arbeitet seit 2009 bei der Wettbewerbszentrale in Bad Homburg im Bereich Lebensmittel. Vor dieser Tätigkeit war Frau Dau in einer auf den Gewerblichen Rechtsschutz spezialisierten Kanzlei in Bremen beschäftigt und hat an der Universität Düsseldorf den Master-Studiengang LL.M. Gewerblicher

Rechtsschutz absolviert.